



An den Herrn
Präsidenten des Oberlandesgerichtes
Linz

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes
(BMJ-Z4.973/0059-I.1/2016)

Der Begutachtungssenat gem. § 36 GOG des Landesgerichtes Linz gibt zum genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

I. Vorbemerkungen:

Das beabsichtigte Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, zu fördern, ist grundsätzlich zu begrüßen, die vorgeschlagene Reform ist - wenn auch nur teilweise- durch die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention notwendig. Unterstützung bei der selbständigen Entscheidungsfindung kann jedoch vor allem durch Sozialarbeit, die jedoch in den Kompetenzbereich der Länder fällt, geleistet werden. Würde diese Aufgabe von den Ländern vermehrt wahr genommen, könnten schon auf Grund des auch im geltenden Sachwalterrecht verankerten Subsidiaritätsprinzips viele Sachwalterschaften vermieden bzw schneller beendet werden.

Umgekehrt würde ein gänzliches, aber auch weitgehendes Abgehen vom Vertretungsprinzip für viele Menschen, die selbst nichts mehr entscheiden können (als Beispiele seien Komapatienten und an schwerer Demenz leidende Menschen angeführt), zu einer erheblichen Gefährdung führen, wenn weder eine Vorsorgevollmacht errichtet worden ist, noch die Voraussetzungen für eine gewählte oder gerichtliche Erwachsenenvertretung vorliegen. Solchen Menschen als gesetzliche Folge der Sachwalterbestellung die Geschäftsfähigkeit abzuerkennen war schon bisher nicht notwendig, es gibt aber Krankheitsbilder (zB Manie) bei denen auch in Zukunft die Anordnung eines Genehmigungsvorbehaltes zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung in mehr als nur

einer Angelegenheit (etwa die gesamte Einkommens- bzw Vermögensverwaltung) notwendig sein wird.

Zu betonen ist aber auch, dass die vorgeschlagene Reform nicht nur für RichterInnen und DiplomrechtspflegerInnen, sondern auch für Kanzleikräfte (Einhaltung vieler Anfragen gem § 117a AußStrG, zusätzliche Aktenführung betr Personensorge und Vermögensbericht durch gewählte /gesetzliche Erwachsenenvertreter, Eintragungen im ÖZVV) erhebliche Mehrarbeit bedeutet.

Die Übergangsbestimmung des § 1503 Z10 ABGB wird die Gerichte, wie noch näher auszuführen sein wird, vor unlösbare Probleme stellen und sie ist damit als extrem haftungsträchtig zu beurteilen.

Sinnvoll wäre es, anlässlich der nicht unerheblichen gesetzlichen Änderungen betreffend mj. Kinder die Behördenbezeichnung Jugendwohlfahrtsträgers an die Terminologie des B-KJHG anzupassen, so wie dies etwa in der EO bereits geschehen ist ([BGBI. I Nr. 69/2014](#) betr §§ 65, 382c).

II. Zu ausgewählten Bestimmungen:

1. Zu § 24 ABGB:

Der neu eingeführte Begriff der Entscheidungsfähigkeit ist zu den bestehenden Begriffen der Handlungs-, Geschäfts-, und Deliktsfähigkeit nicht eindeutig abgegrenzt. Angeregt wird, diese Begriffe in einer zentralen Bestimmung zu definieren.

2. Zu § 141 Abs 1 ABGB:

Dass eine Person in Angelegenheiten ihrer Abstammung und der Abstammung von ihr rechtswirksam handeln kann, wenn sie entscheidungsfähig ist, braucht wohl nicht ausdrücklich erwähnt werden.

3. Zu § 158 ABGB:

Diese Bestimmung ist zu begrüßen, sie stärkt die Rechtsstellung der Eltern, die lediglich ihr Kind nur mehr in jenen Bereichen nicht vertreten und ihr Vermögen verwalten können, in denen sie nicht über die erforderliche Handlungsfähigkeit verfügen. Anzumerken ist allerdings, dass die damit korrespondierende Bestimmung des § 207, wonach kraft Gesetzes der Jugendwohlfahrtsträger (jetzt Kinder- und Jugendhilfeträger) mit der Vermögensverwaltung und der Vertretung betraut ist, wenn ein Kind im Inland geboren wird und in diesem Bereich kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist, nicht geändert wurde. Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung ohne Anwendungsbereich sein wird, oder sich dann lediglich auf den konkreten Umfang der Handlungsunfähigkeit der Eltern bezieht. Letztere Auffassung würde

wohl zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen, müsste doch der Kinder- und Jugendhilfeträger selbst beurteilen, in welchem Umfang ihm die Vermögensverwaltung und Vertretung zukommt.

4. Zu § 221 ABGB:

Seit dem KindNamRÄG 2013 besteht erhebliche Unsicherheit, unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel der bestehenden Anlageform notwendig ist. Die vorgeschlagene Bestimmung schafft nun weitgehend Klarheit.

5. Zu § 240 ABGB:

Die Stärkung der Selbstbestimmung wird begrüßt, jedoch ist dieser Gedanke schon bisher die Leitlinie des geltenden Sachwalterrechts.

6. Zu § 241 ABGB:

Der Zugang zum betreuten Konto ist dadurch erheblich erschwert, dass Menschen, die keine ihnen nahestehende Person als Betreuer für dieses Konto angeben können, davon ausgeschlossen sind.

Der Ausbau von Unterstützerkreisen und Maßnahmen persönlicher Zukunftsplanung wird sehr begrüßt, dafür sollten jedenfalls Mittel von den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

7. Zu § 242 ABGB:

Diese Bestimmung dient der Verdeutlichung, sie entspricht allerdings den bisherigen Intentionen des Sachwalter- bzw Vertretungsrechts.

8. Zu § 243 ABGB:

Abs 1 ist uneingeschränkt zu begrüßen. Auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen wird verwiesen.

Abs 2 sieht als Ausgleich dafür die Anordnung eines Genehmigungsvorbehaltens vor, der, wie die bisherige Praxis zeigt, in etlichen Fällen unumgänglich sein wird.

Abs 3 erweitert die Möglichkeit der Heilung von Rechtsgeschäften auf jene des täglichen Lebens, die die Lebensverhältnisse nicht übersteigen. Diese Bestimmung könnte tatsächlich Erwachsenenvertretungen verhindern helfen.

Fraglich ist, ob nicht zum besseren Verständnis das Wort „entscheidungsfähig“ durch „geschäftsfähig“ zu ersetzen ist

9. Zu § 244 ABGB:

Fraglich ist, ob die absolute Beschränkung auf fünf Personen für private

Erwachsenenvertreter sinnvoll und verfassungskonform ist. Der ständige Mangel an geeigneten Erwachsenenvertretern ist bekannt. Es gibt durchaus auch sehr positive Erfahrungen mit ehrenamtlichen Sachwaltern mit mehr als fünf Sachwalterschaften.

Die Einführung einer Liste von Rechtsanwälten und Notaren, die besonders geeignet sind, ist hingegen sinnvoll, die in § 134a NotO bzw § 10b RAO angeführten Kriterien sichern eine hohe Qualität im Bereich der Erwachsenenvertretung.

10. Zu § 245 ABGB:

Der einheitliche Weg zur Begründung eines Vertretungsverhältnisses ist positiv und trägt zur Rechtssicherheit bei.

11. Zu § 246 ABGB:

Eine **Dauer von 3 Jahren** erscheint zu kurz. Derzeit ist eine zumindest 5-jährige Überprüfung (§ 278 Abs 3 ABGB) vorgesehen, die Erfahrung hat gezeigt, dass ein 5-jähriger Beobachtungszeitraum sinnvoll ist, um festzustellen, ob eine Alternative zur Erwachsenenvertretung möglich ist. Für den Fall, dass die Erwachsenenvertretung nicht mehr erforderlich ist, ist ohnehin eine Beendigung im Rahmen der jährlichen Überprüfung vorgesehen und die vertretene Person oder der Erwachsenenvertreter kann jederzeit bei Gericht einen Antrag stellen. Vor allem bei von Geburt an geistig beeinträchtigten oder stark demenzkranken Personen, bei denen keine Chance auf Verbesserung ihrer Situation besteht, ist der Verfahrensaufwand für die Verlängerung der Erwachsenenvertretung nicht zu rechtfertigen.

Zudem ermöglicht § 259 Abs 3 AußStrG für die erste laufende Rechnung eine Frist von insgesamt 4 Jahren, auch das spricht für eine Ausdehnung auf eine längere Dauer als 3 Jahre.

12. Zu § 248 ABGB:

Die Normierung der Verschwiegenheitsverpflichtung des Erwachsenenvertreters ist positiv. Abs 2 stellt eine adäquate Regelung des Informationsrechts näher Angehöriger dar, die den bisherigen Graubereich, welche Auskünfte der Sachwalter erteilen darf, klarstellt.

13. Zu § 250 ABGB:

Zu Abs 2:

Gem § 281 Abs 2 ABGB in der derzeit geltenden Fassung hat die behinderte Person das Recht, von beabsichtigten, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden wichtigen Maßnahmen vom Sachwalter rechtzeitig verständigt zu werden und sich hiezu, wie auch zu anderen Maßnahmen, in angemessener Frist zu äußern; diese Äußerung ist zu

berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl der behinderten Person nicht weniger entspricht. Nunmehr ist vorgesehen, dass die Vertretungshandlung bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit zu unterbleiben hat, wenn die vertretene Person zu erkennen gibt, dass sie die geplante Vertretungshandlung ablehnt, es sei den, das Wohl der vertretenen Person wäre sonst gefährdet. Diese Bestimmung stärkt zwar die Autonomie der vertretenen Person, es muss aber bezweifelt werden, ob sie sich in dieser Allgemeinheit an ihrem Wohl orientiert, weil weder auf den Grad der Entscheidungsfähigkeit, noch auf die Frage, wie sich die geplante Vertretungshandlung trotz ihrer nach außen hin artikulierten Ablehnung auf ihre psychische Befindlichkeit auswirkt, abgestellt wird.

Dass die Vertretungshandlung bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung oder falscher Einschätzung der Gefährdungslage rechtsunwirksam sein soll, wird im Rechtsverkehr große Unsicherheiten auslösen, tritt doch in der Regel der Geschäftspartner mit der vertretenen Person nicht in Kontakt. Auch dem Pflegschaftsgericht sind bei der Überprüfung der Frage, ob die vertretene Person irgend wann einmal ihre Ablehnung zu erkennen gegeben hat, Grenzen gesetzt, wenn es über die Genehmigung von Rechtshandlungen zu entscheiden hat.

Zu Abs 4:

Zunächst muss zwischen Personen unterschieden werden, die noch einen konkreten Wunsch äußern können, mit wem sie und mit wem sie nicht Kontakt haben wollen und solchen, die diesen Wunsch nicht mehr äußern können. Im letzteren Fall ist es unerlässlich, dass der Erwachsenenvertreter die Kontakte regelt, könnte doch sonst etwa eine bewusstlose Person von jedem, etwa auch von einem Journalisten oder neugierigen Dorfbewohnern besucht werden. Es würde, mit Ausnahme des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 382b, e oder g EO, der Besuch im Belieben Dritter liegen. Das Wort „eigenmächtig“ ist ersatzlos zu streichen, da es in diesem Zusammenhang völlig unklar ist.

Allenfalls kann die Frage des Rechts auf persönliche Kontakte auch eine wichtige Angelegenheit im Sinn des § 250 Abs 3 darstellen. Eine Parteistellung des Dritten ergibt sich daraus allerdings nicht. Über das Recht auf persönlichen Kontakt zwischen volljährigen Personen wird wohl weiterhin im streitigen Verfahren zu entscheiden sein, geht es doch dabei um ein Persönlichkeitsrecht, dessen Verletzung nach allgemeinen Grundsätzen Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche auslöst (RIS-Justiz RS0128611).

14. Zu § 251 ABGB:

Dass der Erwachsenenvertreter nicht verpflichtet ist, selbst die Betreuung der vertretenen Person zu übernehmen, dient der Klarstellung und unterstreicht den ausschließlichen Vertretungscharakter der Erwachsenenvertretung.

15. Zu 253 Abs 3 ABGB:

Hier wird eine Frist von 4 Wochen zielführender sein, weil nicht nur die vom Gericht benötigte Zeit für eine Entscheidung sondern auch die Zeit für die Entscheidungsfindung des zu bestellenden Erwachsenenvertreters einzukalkulieren ist. Auch dem bestellten Erwachsenenvertreter muss es ermöglicht werden, sich umfassend zu informieren und gegebenenfalls eine zweite ärztliche Meinung einzuholen.

16. Zu § 254 ABGB:

Zu Abs 2:

Ein Dissens zwischen dem Vertretenen und dem gewählten Erwachsenenvertreter ist eher theoretischer Natur, hier wird wohl von einem Widerruf der Vertretung auszugehen sein.

Zu Abs 3:

Auch hier wäre eine Frist von 4 Wochen zielführender, weil eine zwingende Befassung des Erwachsenenschutzvereins sowie zusätzlich ein oder mehrere Sachverständigengutachten erforderlich sind (hier wird oft ein psychiatrisches Gutachten und ein z.B. internistisches Gutachten erforderlich sein); eine fundierte Gerichtsentscheidung dauert mehr als 2 Wochen.

17. Zu § 258 Abs 4 ABGB:

Eine Regelung, wonach der Vorsorgebevollmächtigte auf eine mündelsichere Veranlagung nur dann beschränkt ist, wenn dies in der Vorsorgevollmacht angeordnet ist, wäre angesichts der Tatsache, dass der Vertretene zum Zeitpunkt der Errichtung handlungsfähig sein muss, sinnvoller. Über diese Möglichkeit wäre dann bei der Errichtung der Vorsorgevollmacht zu belehren.

18. Zu § 259 ABGB:

Die Überschrift „Gerichtliche Kontrolle“ erweckt einen falschen Eindruck. Die ausschließliche Darstellung des Vermögensstandes bewirkt keine Kontrolle. Entweder es wird für die gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertreter auf eine gerichtliche Kontrolle überhaupt verzichtet oder die gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertreter müssen zumindest die Gründe der Vermögensentwicklung im groben beschreiben.

19. Zu § 262 ABGB:

Begrüßt wird, dass die Vorsorgevollmacht nicht mehr vor Gericht errichtet werden kann. Die noch dazu beratungsintensive Errichtung von Verträgen ist nicht Aufgabe der Gerichte. Zudem darf nicht übersehen werden, dass die Gerichte auch die Gültigkeit der Vorsorgevollmacht zu überprüfen haben. Es wäre ein Widerspruch, wenn etwa jenes Gericht, bei dem die

Vorsorgevollmacht errichtet wurde, auch über deren Gültigkeit entscheidet und damit seine eigene Tätigkeit überprüft.

20. Zu § 271 Abs 2 ABGB:

Für die Erledigung der alltäglichen Geschäfte werden in Zukunft wesentlich mehr Erwachsenensozialarbeiter erforderlich sein! Derzeit besteht keine gesetzliche Grundlage, etwa für Heime, die Taschengeldverwaltung selbst zu übernehmen.

21. Zu § 269 ABGB:

Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BPGG soll offenbar im Rahmen der gesetzlichen Erwachsenenvertretung (anders bisher gem § 264b Abs 1) nicht mehr möglich sein. Für diese Angelegenheit einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellen zu müssen, bedeutet einen unnötigen Verfahrensaufwand.

22. Zu § 272 ABGB:

Hier scheint der Gesetzgeber über sein Ziel (die Abschaffung der Sachwalterbestellung für alle Angelegenheiten) hinauszuschießen. Gerade bei der ersten Bestellung wird eine so genaue Umschreibung (wie sie in den Erl gefordert wird) nicht machbar sein, da sonst wöchentlich Beschlüsse über neue Wirkungsbereiche notwendig werden. Die Meinung, dass die Bestellung eines Erwachsenenvertreters in jedem Fall bloß nur für ganz konkrete Angelegenheiten erforderlich ist, geht an der Realität vorbei. Wer keinen gewählten Erwachsenenvertreter mehr bestellen kann, wird auch zB nicht in der Lage sein, sein Einkommen zu verwalten.

23. Zu § 274 Abs 1 ABGB:

Hier wäre eine Klarstellung dahingehend notwendig, ob eine nahestehende und für die Aufgabe geeignete Person nur mit ihrer Zustimmung als gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt werden kann.

24. Zu § 276 ABGB:

Unklar ist, ob das Gericht lediglich über die Gewährung von Entschädigung, Entgelt und Aufwandersatz des Erwachsenenvertreters oder auch über deren Erfüllung zu entscheiden hat, wenn durch die Erfüllung entweder die Befriedigung der Lebensbedürfnisse oder die Zahlung anderer Verbindlichkeiten gefährdet ist. § 137 Abs 2 2. Satz AußStrG wird dann wohl nicht anzuwenden sein. Fraglich ist nach der Formulierung des Abs 5, wie und wann ein Sachwalter die Erfüllung der ihm bereits durch Beschluss zuerkannten Beträge durchsetzt, zumal sich die Fälle häufen werden, in denen der Erwachsenenvertreter nicht (mehr) über das

Vermögen des Erwachsenen verfügberechtigt ist. Dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter die Entscheidung zu überlassen, wann er die Erfüllung fordert, würde dem Schutzgedanken des Erwachsenenvertretungsrechts widersprechen, soll doch zum einen die Entschädigung gerichtlich bestimmt werden, zum anderen aber der Zeitpunkt der Entnahme aus dem Vermögen der vertretenen Person, welche in seine Lebensführung viel tiefer eingreift, keiner gerichtlichen Entscheidung bedürfen. Es fällt auch auf, dass die Berechtigung zur Entnahme nicht vom Vorhandensein eines angemessenen Taschengeldes abhängig ist.

25. Zu § 1503 Z 10 ABGB:

Die Prüfung und Entscheidung über einen allfälligen Genehmigungsvorbehalt in allen laufenden Sachwalterschaften innerhalb von 3 Monaten (zwischen 1.7.und 30.9.2018, noch dazu in der Urlaubszeit) wird die Gerichte (aber auch die Erwachsenenschutzvereine) vor ein unlösbares Problem stellen. Gerade im ländlichen Bereich ist dies durch die notwendige Erstanhörung mit einem enormen Zeitaufwand verbunden. Es wird wohl auch nicht angehen, die Überprüfung nur auf den Genehmigungsvorbehalt zu beschränken, vielmehr wir auch die Notwendigkeit und der Umfang der gerichtlichen Erwachsenenvertretung zu prüfen sein. Eine deutliche Verlängerung der Frist, etwa bis zumindest 30.6.2019, ist daher unbedingt notwendig.

26. Zu § 117 AußStrG:

Klarzustellen ist, dass offenbar unbegründete Anregungen, so wie bisher, mit AV abgelegt werden können. Nach den Erl (S56) ist offenbar immer ein Einstellungsbeschluss zu fassen.

27. Zu § 117a AußStrG:

Zu Abs 1: Die verpflichtende Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein wird positiv bewertet und sie ist sicher geeignet, eine noch höhere Qualität des Verfahrens zu gewährleisten. Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende personelle Ausstattung des Vereins, die durch § 8 Abs 1 ESchuVG (arg. verfügbaren Geldmittel) nicht garantiert wird.

Zu Abs 2: Die verpflichtende Zusendung der Anregung an die betroffene Person wird wohl nicht immer in ihrem Interesse sein. Zu diesem Zeitpunkt ist sie über das Verfahren noch nicht durch den Erwachsenenschutzverein informiert und es könnte dies etwa zu großem Misstrauen gegenüber Angehörigen führen. Vorgeschlagen wird, dass die Information durch den Erwachsenenschutzverein mit der nötigen Schonung zu erfolgen hat. Darüber hinaus besteht ohnehin das Recht auf Akteneinsicht.

28. Zu § 118 Abs 2 AußStrG:

Der Entfall der zwangsweisen Vorführung wird positiv beurteilt. Die betroffene Person soll das Recht haben, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Auch das ist eine Entscheidung, die zu akzeptieren ist. Dass es einige Fälle geben wird, in denen das Verfahren im Stadium der Bestellung eines vorläufigen Erwachsenenvertreters „steckenbleibt“ muss als logische Konsequenz hingenommen werden.

29. Zu § 119 AußStrG:

Die Belehrung über die Notwendigkeit eines Rechtsbeistandes und die Möglichkeit, einen zu wählen, erfolgt in der Praxis oft nicht. Die Normierung einer Belehrungspflicht anlässlich der Erstanhörung wäre daher sinnvoll.

Auch eine Klarstellung über die sofortige Wirksamkeit der Bestellung eines Rechtsbeistandes wäre hilfreich (siehe dazu RIS-Justiz RS0124569).

30. Zu § 119a Abs 4 AußStrG:

Die sprachliche Formulierung ist unklar. Man kann nicht die „Absicht“ haben, mit einer Entscheidung nicht einverstanden zu sein. Klarer wäre: „...dass aus dem Schriftstück deutlich hervorgeht, dass sie mit der Entscheidung nicht einverstanden ist“.

31. Zu § 120 AußStrG:

Unklar ist, ob in Anlehnung an die bisherige Regelung ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden kann. Dies wird wohl in manchen Fällen zur Abwendung eines erheblichen und unwiederbringlichen Nachteils möglich sein müssen. Diese Klarstellung ist daher unbedingt notwendig.

32. Zu § 120a AußStrG:

Diese Bestimmung ist sinnvoll, erspart sie doch einerseits überflüssige Gutachten und damit Kosten, andererseits ist durch die Verpflichtung zur Übermittlung des schriftlichen Gutachtens rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung das rechtliche Gehör wesentlich besser abgesichert.

33. Zu § 121 AußStrG:

Der Entfall einer zwingenden mündlichen Verhandlung ist sinnvoll, waren doch bisher derartige Verhandlungen in klaren Fällen ein sinnloser Formalismus. Gleches gilt für die Ladung des Sachverständigen, wenn das schriftliche Gutachten keine Fragen offen lässt.

Aus Abs 3 ergibt sich, dass die betroffene Person auch zur mündlichen Verhandlung nicht

vorzuführen ist. Dazu wird auf die Ausführungen zu zu § 118 Abs 2 AußStrG verwiesen.

34. Zu § 127 AußStrG:

Dass nahe Angehörige grundsätzlich von der Einleitung des Verfahrens zu verständigen sind, ist sinnvoll, ihre Parteistellung, was die Person des Erwachsenenvertreters anbelangt, ist jedoch überschießend und sie wird in einigen Fällen zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen. Dies gilt umso mehr für die Verpflichtung, ihren Aufenthalt zu ermitteln. Die in den Erl. erwähnten zumutbaren Erhebungen nach § 116 ZPO sind jedenfalls angesichts der möglichen Vielzahl von Angehörigen, die über die ganze Welt verstreut sein können, unverhältnismäßig und verzögern das Verfahren.

35. Zu § 128 AußStrG:

Zu Abs 1:

Der Fall eines erfolglosen Antrages der vertretenen Person auf Beendigung des Verfahrens, welcher in der Praxis häufig vorkommt, ist in § 128 nicht erwähnt und er kann auch in der verwiesenen Norm des § 124 nicht geregelt sein. Offen bleibt demnach, wer die Kosten zu tragen hat. Nach § 129 idgF hat nach Ansicht des Senats der Bund die Kosten zu tragen, siehe dazu aber *Schauer in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 129 Rz 16.

Zu Abs 2:

Dass bei der Übertragung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung unbedingt, also ohne Kollisionsverdacht, ein vom bisherigen Erwachsenenvertreter verschiedener Vertreter zu bestellen ist, erscheint überschießend. Man denke nur an den altersbedingten einvernehmlichen Wechsel vom Vater auf sein erwachsenes Kind.

Zu Abs 4:

Die Pflicht zur Information über die Beendigung der Erwachsenenvertretung und zum Hinweis auf die Möglichkeit einer Erneuerung sollte aus verfahrensökonomischen Gründen schon gleichzeitig mit dem Bestellungsbeschluss angeordnet werden.

36. Zu § 131 AußStrG:

Zu Abs 1:

Wenn der Erwachsenenschutzverein ohnehin verpflichtend zum Rechtsbeistand zu bestellen ist, könnte seine Rechtsstellung auch gleich gesetzlich geregelt werden, was einen weiteren (anfechtbaren?) Beschluss ersparen würde.

Zu Abs 2:

Auch hier würde die zwingende Bestellung des Erwachsenenschutzvereins verfahrensbeschleunigend wirken, weil die mühsame Suche nach einem anderen besonderen Rechtsbeistand entfällt.

37. Zu § 154 Abs 2 AußStrG:

Diese Bestimmung ist sinnvoll und führt zu einer gerechteren Entschädigung der Tätigkeit des Erwachsenenvertreters.

38. Zu § 30 Abs 2a ZPO:

Gemeint ist offenbar § 208 Abs 2 oder 3 ABGB.

39. Zu § 2 HeimAufG:

Die Anwendbarkeit des HeimAufG auf Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger schließt eine große Rechtsschutzlücke, bedeutet aber auch für die Gerichte erhebliche Mehrarbeit.

40. Zu TP 7 GGG:

Die Gebührenfreiheit des Z 8 sollte aus Haftungsgründen nicht von einem Antrag abhängen.

Abschließend darf noch einmal auf die zu erwartende erhebliche Mehrarbeit für RichterInnen, DiplomrechtspflegerInnen und Kanzleikräfte hingewiesen werden.

Als teilweisen Ausgleich dafür wäre anzudenken, die Erwachsenenschutzvereine grundsätzlich von der Pflicht zur Rechnungslegung zu befreien. Es ist in der Vergangenheit kaum zu Beanstandungen gekommen und sie unterliegen ohnehin der Aufsicht des BMJ. Denkbar wäre auch die Ermächtigung zu Selbstberechnung der Entschädigung.

Landesgericht Linz,
am 6. September 2016

(Vorsitzende Mag. Lehmayer)